



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

per E-Mail

Länder

nachrichtlich

Bundesforsten

Holzmarktreferenten der Länder

Verbände der Forst- und Holzwirtschaft

Beate Kasch

Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3849

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 515@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 515-65402/0083

DATUM 19. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) erlassen. Die Verordnung ist am 22. April 2021 verkündet worden und am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG) und der HolzEinschlBeschrV2021 wird ergänzend zum Schreiben des Herrn Dr. Heider, Leiter der Unterabteilung Wald-, Jagd- und Forstpolitik im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 23. April 2021 auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Berechnung des durchschnittlichen Einschlags

In § 1 Abs. 2 Satz 2 HolzEinschlBeschrV2021 wird festgelegt, dass bei der Berechnung des Prozentsatzes (des ordentlichen Holzeinschlags) der durchschnittliche Einschlag aller Holzsorten der Jahre 2013 bis 2017 der Holzart Fichte zugrunde zu legen ist. Dabei wird unterstellt, dass es sich hierbei um Jahre mit normalem Einschlag (ordentlicher und regelmäßig anfallender außerordentlicher Holzeinschlag z. B. in Form von Sammelhieben) handelt. Bei Betrieben, die nicht das Forstwirtschaftsjahr anwenden, sind die jeweiligen Wirtschaftsjahre des Betriebes heranzuziehen. Sofern in einem Betrieb in dem genannten Fünfjahreszeitraum kalamitätsbedingt Über- oder Unternutzungen erfolgten, ist ein anderes durchschnittliches Jahr heranzuziehen.

2. Regelungen für den Kleinprivatwald

Um nicht buchführungspflichtigen Betrieben ohne amtlich festgestellten Hiebssatz einen wirtschaftlich sinnvollen Marktzugang zu ermöglichen, halte ich es ergänzend zum Schreiben des BMEL vom 23. April 2021 mit den Zielen der HolzeinschlBeschrV2021 für vereinbar, dass diese Betriebe ordentliche Fichtenholzeinschläge bis zu einer Höhe von maximal 75 Erntefestmeter ohne Rinde je Betrieb tätigen können, ohne gegen die Regelungen der HolzeinschlBeschrV2021 bzw. des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes zu verstoßen. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass in dem Bezugsgebiet des Einschlags (Forstrevier, Gemeinde, innerhalb der Forstbetriebsgemeinschaft) die Einschlagsbeschränkung insgesamt gemäß der HolzeinschlBeschrV2021 eingehalten wird.

Die Möglichkeit für diese Betriebe, von einem Hiebssatz analog der einkommensteuerrechtlichen Regelung nach R 34b.6 Absatz 3 zu § 34b EStG auszugehen und diesen Nutzungssatz von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar bei der Berechnung zu Grunde zu legen, bleibt unberührt.

3. Wirtschaftlich unbillige Härte

Die Einschlagsbeschränkung dürfte bei Forstbetrieben dann zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 des Fortschäden-Ausgleichsgesetzes führen, wenn die Einschlagsbeschränkung zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Forstbetriebes führen würde. Ob eine wirtschaftlich unbillige Härte auch dann vorliegen kann, wenn die Einschlagsbeschränkung (lediglich) zu wirtschaftlichen Nachteilen größeren Ausmaßes, die nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wären, führen kann, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Insbesondere Liquiditätsengpässe eines Betriebes können als eine wirtschaftlich unbillige Härte im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 des Fortschäden-Ausgleichsgesetzes angesehen werden. Dies kann im Einzelfall auch bei hohen Vertragsstrafen aus Lieferverträgen, die vor dem Inkrafttreten der HolzeinschlBeschrV2021 ohne die übliche Ausstiegsklausel abgeschlossen wurden, der Fall sein.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Kersch